

Fall 5: Staatshaftung

Sie erhalten als zuständiger Mitarbeiter dieses Schreiben des Rechtsanwalts Herrn Dr. Kurz vorgelegt und möchten, da Sie doch kürzlich das Seminar zur Amtshaftung in Hof besuchten, eine rechtliche Prüfung durchführen.

Schreiben des Anwalts Dr. Kurz vom 14. August 2020 an die Stadt Mühlberg

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
namens und im Auftrag des Betreuers meines Mandanten Felix Voss mache ich Schadensersatzansprüche gegen die Stadt wegen eines Badeunfalls geltend. Herr Voss besuchte am frühen Nachmittag des 30. Mai 2020 das städtische Naturfreibad. Beim Schwimmen im südlichen Teil des Sees, also im Bereich der Abgrenzung zum Springerbereich, hielt er sich – weil ihn die Kraft verließ - an einer der Bojen fest. Diese gab aber unter seinem Gewicht nach, so dass er mitsamt der Boje ganz unter die Wasseroberfläche sank. Seine Versuche, aufzutauchen und den Kopf über Wasser zu bringen, scheiterten, da er sich mit dem Fuß in dem Befestigungsseil verfang. Daraufhin verlor er das Bewusstsein und trieb im Wasser, bis ihn die Aufsicht führende Mitarbeiterin aus dem Wasser rettete. Infolge des Sauerstoffmangels erlitt er mittelschwere Gehirnschädigungen, er ist deshalb seither trotz eines längeren Aufenthaltes in einer Reha-Einrichtung in seiner Erwerbsfähigkeit stark eingeschränkt. Ferner ist aufgrund seiner Pflegebedürftigkeit auch für die Zukunft mit zusätzlichen materiellen Einbußen als Folge aus dem Unfall zu rechnen. Der Betrieb eines Schwimmbades stellt bekanntermaßen eine erhebliche Gefahrenquelle für die Besucher dar, so dass die Stadt als Betreiberin für alle Schäden einzustehen hat, die einem Besucher bei der Nutzung des Bades entstehen.
Namens des Betreuers meines Mandanten fordere ich Sie daher auf, die Schadensersatzansprüche für die erlittene Gesundheitsbeeinträchtigung dem Grunde nach anzuerkennen. Die konkrete Höhe können wir erst bestimmen, wenn sämtliche Arzt- und Behandlungskosten bei uns vorliegen. Des Weiteren machen wir Schmerzensgeldansprüche in Höhe von 300.000,-€ geltend.

Mit freundlichen Grüßen,
Dr. Kurz
Rechtsanwalt

Auszug aus dem Aktenvermerk des Schwimmmeisters Brenner:

„Die Wasseraufsicht wird dadurch wahrgenommen, dass wir einerseits täglich die Warnschilder überprüfen, was auch an diesem Tag erfolgt ist, und andererseits den Badebetrieb rund um den Schwimmbereich überwachen. Um zu gewährleisten, dass gefährliche Badesituationen sofort registriert und entsprechende Hilfsmaßnahmen unverzüglich in die Wege geleitet werden können, pflegen wir im Schwimmbad das 4-Augen-Prinzip. Das bedeutet, dass sich eine Aufsichtskraft im erhöht stehenden, rundum verglasten Aufsichtsraum befindet und von dort das Badegeschehen beobachtet, während eine zweite Aufsichtskraft, die auch in Funkkontakt zum Aufsichtsraum steht, direkt im Badebereich umhergeht. Vom Aufsichtsraum aus hat man einen uneingeschränkten Blick auf den gesamten Schwimmer- und Sprungbereich, wobei zwar naturgemäß – insbesondere bei Stoßzeiten - nicht jeder Schwimmer zu jeder Zeit im Blick gehalten werden kann, durch regelmäßige Kontrollblicke aber das Badegeschehen im Ganzen in Hinblick auf eventuelle Gefahrensituationen überblickt werden kann. Ich nahm an jenem Tag die Badeaufsicht wahr und erinnere mich sehr gut an diesen Unfall. Kurz nach Dienstantritt sah ich Herrn Voss, der erst in den Wochen vorher Schwimmunterricht bei uns genommen hatte und den ich daher auch kannte, in der Nähe des Sprungbereichs schwimmen. Weil zu dieser Zeit wenig Betrieb im Becken herrschte, konnte ich neben der Beaufsichtigung des Beckens wie üblich und notwendig kurz auch die Bestellliste für die wöchentlich benötigten Reinigungsmittel durchsehen. Dafür benötigte ich nicht länger als 1 Minute. Daher bemerkte ich sehr schnell, dass eine der Bojen, in deren Nähe Herr Voss geschwommen war, verschwunden war. Zwar waren die Befestigungsseile in der Vergangenheit auch schon öfters durch jugendliche Besucher verknotet und damit so verkürzt worden, dass sie sich unterhalb der Wasseroberfläche befanden. Andererseits war mir sofort bewusst, dass der Grund für die verschwundene Boje auch ein in Not geratener Badegast gewesen sein könnte. Ich registrierte auch sofort, dass Herr Voss nicht mehr im Wasser zu sehen war, weshalb ich unverzüglich meine Kollegin Tina Tauch verständigte, die sich am Uferbereich in der Nähe der untergegangenen Boje befand. Frau Tauch sprang – mit der vorgeschriebenen Schwimmbrille ausgestattet – ohne Zögern ins Wasser, kontrollierte die Boje und entdeckte den in Not geratenen Badegast. Auf ihr sofortiges Signal hin verständigte ich den Rettungsdienst und begab mich mit einem Beatmungsgerät ebenfalls unverzüglich zum See, um bei der Bergung zu helfen. Es gelang ihr sofort, den bewusstlosen Badegast soweit nach oben zu schieben, dass zumindest sein Kopf über der Wasseroberfläche war, gemeinsam konnten wir seinen Fuß aus dem Seil lösen, den Badegast bergen und erste Hilfemaßnahmen durchführen. Für die gesamte Aktion –

vom ersten Bemerken der verschwundenen Boje bis zu ersten Maßnahmen zur Wiederbelebung des Badegastes benötigten wir nicht länger als 3 Minuten. Auch der Rettungswagen war bereits zur Stelle, so dass eine nahtlose Versorgung des Badegastes erfolgen konnte. Aus meiner Sicht muss ich feststellen, dass die Rettungsaktion schulbuchmäßig und ohne Zeitverzögerung ablief. Andere, zielführende Maßnahmen waren für uns nicht erkenn- bzw. machbar.“

Das Naturfreibad ist ein künstlich angelegter, natürlich betriebener Badesee. Die gelb-roten, nicht miteinander verbundenen Bojen mit einem Durchmesser von ca. 20 cm grenzen als allgemein anerkannte und übliche Markierung den mehrere Meter tiefen Schwimmerbereich deutlich sichtbar vom Sprungbereich im südlichen Bereich ab. Sie dienen nicht als Halterung für Schwimmer. Jede dieser Bojen ist ordnungsgemäß an einer auf dem Beckengrund befindlichen Verankerung in einem Abstand von 2,5 bis 3 m mithilfe von 6–8 mm starken, flexiblen Seilen befestigt. Auf mehreren am Ufer angebrachten Warnschildern befinden sich Hinweise auf die Wassertiefe sowie darauf, dass der See nur für Schwimmer geeignet ist und die Bojen nicht zum Festhalten dienen.

1. Auszug aus der städtischen Benutzungssatzung:

„§ 1 Gegenstand der Satzung, öffentliche Einrichtung

Die Stadt Mühlberg unterhält das Naturfreibad als öffentliche Einrichtung zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege, der Erholung und sportlichen Betätigung der Bevölkerung.

Die Benutzung steht jedermann gegen Entrichtung einer Eintrittsgebühr offen.

§ 5 Benutzung des Badesees, Verkehrssicherungspflichten

Das Baden im Badesee ist nur Badegästen während der Öffnungszeiten gestattet. Die sich aus der Überwachung der Verkehrssicherheit des Bades ergebenden Aufgaben einschließlich der Beaufsichtigung des Badebetriebes und der hierzu gehörenden Wasseraufsicht werden von den Mitarbeitern der Stadt in Ausübung eines öffentlichen Amtes wahrgenommen. Im Übrigen erfolgt die Nutzung des Badesees auf eigene Gefahr.“

2. Die Richtlinie der deutschen Gesellschaft für das Badewesen (DGfDB R 94.05) zur „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes“ definiert die "Wasseraufsicht (Beckenaufsicht)" als die Beaufsichtigung der Becken und ihrer Einrichtungen zur Vermeidung von

Gefahrensituationen durch vorbeugende Maßnahmen, die Rettung vor dem Ertrinken und weitere Hilfeleistungen

3. Nach Merkblatt 05.01 des Berufsverbandes für Bäderbedienstete e. V. obliegt die Wasseraufsicht qualifizierten Fachkräften. Als angestellter Schwimmmeister entspricht Bernd Brenner diesen Anforderungen, seine Mitarbeiterin Tina Tauch ist als Fachangestellte für Bäderbetriebe ebenfalls eine qualifizierte Fachkraft im Sinn dieses Merkblattes.
4. Eine Unterbrechung der Sauerstoffzufuhr im Gehirn führt nach 10-12 Sekunden zur Bewusstlosigkeit, nach 2-3 Minuten stellen sich erste Zellschädigungen im Gehirn ein, nach 3 Minuten wird das Gehirn irreparabel schwer geschädigt.